

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 26.

Stettin, den 28. Oktober 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 200.) Neue Fassung der Pachtbuchordnung. — (Nr. 201.) Entscheidung des Landgerichts Stargard in einer Pachtbuchsache. — (Nr. 202.) Teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge. — (Nr. 203.) Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. — (Nr. 204.) Werbetag für die evangelische Jungmännerliga Deutschlands. — (Nr. 205.) Kirchenammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission. — (Nr. 206.) Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz Pommern. — (Nr. 207.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 208.) Aufruf der Preussischen Hauptbibel-Gesellschaft. — (Nr. 209.) Warnung. — (Nr. 210.) Schulfreiheit für evangelische Lehrer und Schüler. — Personal- und andere Nachrichten. — Schriftenanzeige. — Bemerkte.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1925.

(Nr. 200.) Neue Fassung der Pachtbuchordnung.

Durch Reichsgesetz zur Änderung der Pachtbuchordnung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) vom 23. Juli 1925 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 151) hat die Reichspachtbuchordnung in einigen Punkten, und zwar im wesentlichen im § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und § 7 der neuen Fassung Abänderungen erfahren. Auf Grund des § 1 Absatz 1 hat Preußen durch Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtbuchordnung vom 30. September 1925 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 170 flg.) der bisherigen Preuß. Pachtbuchordnung, die im folgenden abgedruckt ist, neue Fassung gegeben.

Hierauf weisen wir die Gemeindefkirchenräte zur Nachachtung hin.

Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtbuchordnung. Vom 30. September 1925.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtbuchordnung des Reichs vom 23. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

Artikel I.

Die Vorschriften der Preussischen Pachtbuchordnung vom 27. September 1922 (Gesetzsamml. S. 287)
erhalten folgende neue Fassungen und Zusätze: 27. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 115)

§ 1.

Abf. 3: Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 2.

Abf. 2: Das Pachteinigungsamt hat hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.

§ 3.

Abf. 3: Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, welcher nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag.

§ 3a.

Die Vorschriften des § 3 gelten sinngemäß für Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als zehn Hektar bewirtschaftet.

§ 3b.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann nach Anhörung des Landeskulturamtspräsidenten und der Landwirtschaftskammer für bestimmte Teile des Landes die Größengrenzen (§ 3

Abf. 1 und 2 und § 3a) nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackerkultur heraufsetzen. Die Bestimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Justizminister; sie wird in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntgegeben.

§ 4.

Abf. 2: Zur Umwandlung eines Pachtvertrags in einen Feuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Feuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

§ 6.

Das Pachteinigungsamt wird bei dem Amtsgerichte für dessen Bezirk gebildet.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachteinigungsamte vereinigt werden. Wird eine Bestimmung dieses Inhalts getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachteinigungsamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachteinigungsämter ernannten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachteinigungsamts; diesem sind die Listen zu übersenden.

Erscheinen vor dem Amtsrichter an einem Orte, der nicht Sitz des Pachteinigungsamts ist, die Parteien gemeinschaftlich, um über die gütliche Einigung in einer Pachtchuchsache zu verhandeln, so hat der Amtsrichter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist er unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers zu Protokoll festzustellen. Die §§ 46, 47 gelten entsprechend. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Amtsrichter die Parteien an das Pachteinigungsamt zu verweisen.

§ 6a.

Das Pachteinigungsamt besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

(Folgt bisheriger § 6 Abf. 2.)

Abf. 3: Als Beisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet oder gepachtet haben; ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

(Folgt bisheriger § 6 Abf. 4.)

§ 10.

Für die Beratung und Abstimmung finden die §§ 192 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Abf. 2 und 3 unverändert.

Abf. 4: Die Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung eines Beisitzers erfolgt durch den Vorsitzenden. Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.

§ 11.

Abf. 2: Die §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden Anwendung.

§ 12.

Abf. 2: Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung kann vom Verpächter und vom Pächter gestellt werden. Der Antrag ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt

eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu; gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden, welche endgültig ist.

§ 16, Abs. 1 und 2.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt anzuüberaumen. Die Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

§ 20.

(Abs. 1 kommt hier in Fortfall.)

§ 21.

Die Befugnisse aus den §§ 17, 18, 20 stehen außerhalb der mündlichen Verhandlung dem Vorsitzenden zu.

§ 21 a.

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so hat das Pachteinigungsamt den Beteiligten eine Frist zu setzen, innerhalb welcher wegen des Bestehens des Anspruchs das ordentliche Gericht anzurufen ist. Wird die Frist verläumt, so hat das Pachteinigungsamt rücksichtlich des Bestehens des Anspruchs die Ausführungen des Antragstellers als richtig zu unterstellen und, wenn diese den Anspruch schlüssig begründen, über die Höhe gemäß § 2 zu entscheiden. Die Entscheidung über das Bestehen des Anspruchs bleibt dem ordentlichen Gerichte vorbehalten. Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das streitige Pachtverhältnis durch einstweilige Anordnung (§ 20) geregelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Anträge, welche die Verlängerung oder die vorzeitige Aufhebung (§§ 3 und 4) eines Vertrags zum Gegenstande haben, wenn dessen Bestehen unter den Parteien streitig ist.

§ 22.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

§ 24.

Soweit in den §§ 12 bis 23 nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Pachteinigungsamte die Vorschriften der Zivilprozessordnung

§§ 59 bis 63 über Streitgenossenschaft,

§§ 79 bis 90 über Prozeßbevollmächtigte und Beistände — indessen mit der Maßgabe, daß auch eine Vertretung durch die Berufsorganisation zulässig ist, der der Vertretene als Pächter (Heuerling) oder Verpächter angehört,

§§ 128 bis 165 über die mündliche Verhandlung, § 157 indessen mit der sich aus dem Vorsatz ergebenden Maßgabe,

§§ 319 und 321 über Berichtigungen und Ergänzung der Entscheidung mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach § 319 durch den Vorsitzenden erfolgen kann und daß die Frist des § 321 Abs. 2 mit der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 23 Abs. 2) an den Beschwerdeführer beginnt,

sinngemäß Anwendung.

Der Vorsitzende des Pachteinigungsamts kann eine Pachtschutzsache zur Feriensache erklären, wenn sie besonderer Befehleunigung bedarf.

§ 25

Gegen die Endentscheidung des Pachteinigungsamts ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 41, 42) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden. Ist eine Entscheidung zur Hauptsache nicht ergangen, so kann die Kostenentscheidung mit der Beschwerde angefochten werden, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

§ 28.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör (§ 22 Satz 2) nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

§ 32.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegericht kommen die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß seine Vollmacht, die Berufsorganisation (§ 24) muß die Vertretungsmacht des für sie handelnden Organs bis zum Ablaufe der Beschwerdefrist zu den Akten nachweisen. Zum Nachweise genügt eine schriftliche Erklärung des Vertretenen.

§ 35.

(Fällt hier fort.)

Hinter § 37 ist einzuschalten:

3. Berufung.

§ a.

Beträgt der Jahrespachtzins über 500 Reichsmark, so ist neben der Rechtsbeschwerde auch die Berufung zulässig.

Wird in einer berufungsfähigen Sache von einer Partei die Rechtsbeschwerde eingelegt, so hat die andere Partei das Recht, binnen zwei Wochen seit Zustellung der Rechtsbeschwerde in das Berufungsverfahren überzugehen. Der Übergang erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Beschwerdegericht unter Zustellung einer Abschrift an den Gegner. Das Verfahren vor dem Beschwerdegerichte gilt in diesem Falle als ein Teil des Verfahrens vor dem Berufungsgerichte.

Der Jahrespachtzins ist unter Einrechnung des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen. Die Feststellung erfolgt durch das Rechtsmittelgericht nach freiem Ermessen. Stellt dieses infolge Hinzurechnung von Naturalleistungen den Jahrespachtzins auf über 500 Reichsmark fest, so kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen seit Zustellung der Entscheidung in das Berufungsverfahren übergehen. Die Vorschriften im Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ b.

Über die Berufung entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Dieser treten für die mündliche Verhandlung je ein Pächter und Verpächter aus den Pachtungen mit über 500 Reichsmark Jahrespachtzins als Beisitzer hinzu, die unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 6a und 7 aus dem Bezirke des Landgerichts zu ernennen sind.

Für die Rechtsverhältnisse und die Entschädigung der Beisitzer gelten die §§ 8 bis 10 sinngemäß.

§ c.

Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung (§ 23 Abs. 2) bei dem Pachteinigungsamt oder bei dem Landgerichte durch Einreichung einer Berufungsschrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen. Sie soll mit Gründen versehen werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

§ d.

Das Berufungsgericht hat den Pachtstreit nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite innerhalb der von den Parteien gestellten Anträge von neuem zu erörtern und darüber zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die angefochtene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dieses zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist. Die §§ 272, 272a und 272b, 279a, 282 bis 286, 529 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Bervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann die Vorbereitung der Sache durch vorbereitende Schriftsätze anordnen.

§ e.

Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt und in der Rechtsbeschwerdeinstanz sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anordnung und Ausführung einer Beweisaufnahme nicht nur durch den Vorsitzenden, sondern auch durch den zum Berichterstatte bestellten Richter vorgenommen werden kann. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die für die mündliche Verhandlung bestimmten Beisitzer (§ b Abs. 1 Satz 2) an der Beweisaufnahme durch Sachverständigen- gutachten oder durch Augenschein teilnehmen.

§ f.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgt durch Urteil. § 37 gilt entsprechend.

Leidet das Verfahren vor dem Pachteinigungsamt an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht die Entscheidung des Pachteinigungsamts aufheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Berufungsgerichts zurückverweisen. Die Entscheidung über die Kosten ist der Endentscheidung vorzubehalten. Das Pachteinigungsamt, an welches die Zurückverweisung erfolgt, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

4. Rechtsentscheid.

§ g.

Will ein Landgericht bei der Entscheidung über eine Rechtsbeschwerde oder Berufung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder will es von einer Entscheidung des Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergericht unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die von dem Kammergericht getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

5. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 38 wie bisher.

IV. Kosten und Zwangsvollstreckung.

§ 39 Abs. 1 und 2.

Für das Verfahren in Pachtchuzsachen wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamts erledigt wird. Wird der Antrag vor Anberaumung eines Termins mit Beisitzern zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf eins vom Hundert und wenn die Zurücknahme nach diesem Zeitpunkt, aber vor Aufruf der Sache zur mündlichen Verhandlung erfolgt, auf zwei vom Hundert. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Antrags auf Verlängerung oder Aufhebung eines Vertrags der Pachtzins, im Falle eines Antrags auf Abänderung der Leistungen der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzins zugrunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird, jedoch höchstens auf zwei Jahre. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt zwei Reichsmark. Bei Beteiligung mehrerer Personen an einem Verfahren (Streitgenossenschaft, § 24) ist die Gebühr vom Gesamtstreitwerte, welcher durch Zusammenrechnung der einzelnen Streitwerte zu ermitteln ist, zu berechnen; die Haftung der einzelnen Streitgenossen bestimmt sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Streitwerte.

§ 41 Abs. 1.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach §§ 2 bis 4, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden; insbesondere sollen die Kosten dem Antragsgegner zur Last gelegt werden, wenn dieser den Vorschlag zu einem billigen Vergleich abgelehnt und dadurch die Entstehung der Kosten verursacht hat.

§ 43.

In der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42 ohne den § 42 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 41), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamts und dem durch die endgültige Entscheidung auf das Rechtsmittel geschaffenen Rechtszustande maßgebend. § 91 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Als Gerichts- und Anwaltsgebühr wird das Anderthalbfache der Gebührensätze erster Instanz erhoben.

Wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte; das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels. Die Vorschrift über die Mindestgebühr bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheids werden Gebühren nicht berechnet.

§ 44.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die insoweit vom Gerichte zu treffenden Entscheidungen werden beim Pachteinigungsamte von dessen Vorsitzenden getroffen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 Reichsmark übersteigt.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 48.

Die Pachtchutzordnung in der Fassung dieser Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1927 außer Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch nicht entschieden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen auf Grund der im § 3b gegebenen Ermächtigung nachträglich eine Veränderung der Größengrenze des Pachtlandes eintritt.

Ist bei einer berufungsfähigen Sache (§ 4 Abs. 1) am Tage des Inkrafttretens der Verordnung die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen, so kann statt der Rechtsbeschwerde die Berufung eingelegt oder aus der Rechtsbeschwerde in die Berufung übergegangen werden; § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, fallen nicht unter die Pachtchutzordnung. Dieses gilt nicht für die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Verträge.

§ 49.

Die zur Ausführung der Pachtchutzordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die §§ 1 bis 7 in Frage kommen, von dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemeinschaftlich, im übrigen von dem Justizminister getroffen.

Artikel II.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Preussische Pachtchutzordnung 1925, wie sie sich aus der Preussischen Pachtchutzordnung vom 27. September 1922 (Gesetzamml. S. 287), der Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtchutzordnung usw. vom 27. Februar 1924 (Gesetzamml. S. 115) und aus dieser Verordnung ergibt, in entsprechender Reihenfolge und Numerierung der Paragraphen unter dem Datum dieser Verordnung in der Preussischen Gesetzammlung bekanntzumachen.

Wo in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der Preussischen Pachtchutzordnung vom 27. September 1922 und der Verordnung zur Änderung der Preussischen Pachtchutzordnung vom 27. Februar 1924 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der Preussischen Pachtchutzordnung 1925 an deren Stelle.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1925.

(Nr. 201.) Entscheidung des Landgerichts Stargard in einer Pachtzuschussache.

Beschluss.

In der Pachtzuschussache des Eigentümers N. und Gen., Pächter und Antragsteller, gegen die Pfarrgemeinde der Parochie L., Verpächterin und Antragsgegnerin, hat die I. Zivilkammer des Landgerichts in Stargard auf die Rechtsbeschwerde der Verpächterin und Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Pachteinigungsamtes bei dem Amtsgericht in R., am 12. Juni 1925, beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Anträge der Pächter N. und Gen. auf anderweitige Festsetzung des Pachtzinses werden abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Pächtern und Antragstellern auferlegt.

Gründe.

Die Antragsteller haben am 5. September 1923 in öffentlicher Verpachtung gegen Meistgebot von der Antragsgegnerin auf 12 Jahre vom 1. Oktober 1923 ab Acker verpachtet, und zwar N. 10 Morgen. Es ist eine Naturalwertpacht vereinbart. Die Gesamtjahrespacht beträgt vom 1. Oktober 1924 ab bei N. 17,80 Zentner Roggen. Für das erste Pachtjahr ist eine geringere Pacht gezahlt worden. Die Pächter haben bei dem Pachteinigungsamt in R. beantragt, den Pachtzins vom 1. Oktober 1924 ab nach billigem Ermessen herabzusetzen, da der vereinbarte Pachtzins bei der inzwischen eingetretenen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse für sie nicht tragbar sei. Das Pachteinigungsamt hat die Pachten entsprechend dem Beschlusse vom 28. März 1924 herabgesetzt. Gegen diesen Beschluss, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, hat die Verpächterin rechtzeitig die Rechtsbeschwerde eingelegt, mit dem

unter Aufhebung der Vorentscheidung den Antrag der Pächter auf Herabsetzung des Pachtzinses zurückzuweisen.

Der Pächter S. hat darauf seinen Antrag zurückgenommen.

Die übrigen Pächter haben gebeten,

die Rechtsbeschwerde der Verpächterin zurückzuweisen.

Wegen der Begründung der Beschwerde und der Beschwerdeerwiderung wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 28. Mai und 10. Juni 1925 verwiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 25 der Pachtzuschussordnung zulässig. Sie ist auch begründet.

Nach § 2 der Pachtzuschussordnung vom 27. Februar 1924 können Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Das Pachteinigungsamt ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Pächter in dem Bestreben, in der Inflationszeit alles in Sachwerten anzulegen und sich unter allen Umständen Sachwerte zu verschaffen, sich bei der öffentlichen Verpachtung überboten und gegenseitig in die Höhe getrieben hätten und dadurch unangemessene Pachten erzielt worden seien. Dieser Umstand rechtfertigt aber nicht eine Herabsetzung des vereinbarten Pachtzinses. Nur das auf veränderte Verhältnisse zurückzuführende Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann den Grund zu einer Abänderung der Leistungen geben, nicht dagegen ein Mißverhältnis, das auf dem Vertrage beruht. (Siehe Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 9. Februar 1925, mitgeteilt im „Reichslandbund landwirtschaftlicher Pächter“ 1925, Seite 68).

Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit Vertragsschluss muß kausal sein. Das geht deutlich aus den Gesetzesworten hervor: „Leistungen, die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind“. Ein Pächter, der leichtsinnig genug war, bei einer Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung einen zu hohen Pachtzins zu bieten, wie er ihn aus dem Acker nicht herauswirtschaften kann, kann nicht an das Pachteinigungsamt herantreten und Herabsetzung des Pachtzinses verlangen. Dadurch würde der Grundsatz, daß Verträge im allgemeinen aufrecht erhalten werden müssen, in einer Weise durchbrochen werden, wie sie nicht im Wesen der Pachtzuschussgesetzgebung begründet ist. Eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse kann zur Beseitigung solcher auf dem Vertrage beruhenden Mißverhältnisse nicht dienen. Hier liegt der Fall aber so. Nicht eine Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, wenn solche überhaupt eingetreten ist, und für die Antragsteller, welche die Arbeiten auf den Pachtländern selbst ohne fremde Hilfe verrichten und keine besonderen Aufwendungen haben, überhaupt in Frage kommt, ist die Ursache dafür, daß es den Antragstellern schwer

wird, die Pachten aufzubringen, sondern der Umstand, daß die Antragsteller bei ihren Geboten vielleicht zu weit gegangen sind. Es kommt aber hinzu, daß es sich hier um Naturalwertpachten handelt. Das Wesen der Naturalwertpacht besteht gerade darin, daß der Pachtzins stetig und losgelöst von einer Veränderung der Verhältnisse sein soll. Deshalb schließt der § 2 der Pachtchutzordnung bei der Vereinbarung einer Naturalwertpacht nur zwar eine Veränderung nicht völlig aus, doch können nur ganz besondere Umstände diese rechtfertigen. (Vergl. Obergerichts-Entscheidung Bd. I S. 38 ff.). Solche besonderen Umstände liegen hier nicht vor. Die Auslegungen des § 2 der Pachtchutzordnung sind also nicht gegeben. Der Beschluß des Pachtzinses war aufzuheben. Der Antrag des Pächters H. ist durch nachträgliche Zurücknahme erloschen. Die Anträge der übrigen Pächter auf Herabsetzung des Pachtzinses waren abzuweisen.

Die Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens und über die Wertfestsetzung beruhen auf §§ 41, 43 der Pachtchutzordnung.

Unterschriften.

Lgb. IV. Nr. 2648.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Oktober 1925.

(Nr. 202.) Teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge.

Wir machen auf die bisher wenig bekannte Vorschrift des § 10 (2) des „Steuerüberleitungsgesetzes“ vom 29. Mai 1925 aufmerksam, wonach eine teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahr 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge auf Antrag stattfindet, wenn bei dem Lohnsteuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle. Die Antragsfrist war ursprünglich bis zum 31. Juli 1925 vorgesehen, diese Frist ist indessen nach neueren Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1925 verlängert worden. Die Anträge sind bei dem Finanzamt zu stellen.

Lgb. IV. Nr. 2398.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Oktober 1925.

(Nr. 203.) Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Vom 1.—4. November d. Js. findet in Kiel die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (G. V.) in Verbindung mit einem Lehrgang für gärungslose Früchteverwertung und der Jubiläumstagung des Trinkerheilstättenverbandes statt.

Auskünfte werden erteilt und Tagespläne versandt von der Geschäftsstelle des Vereins in Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Lgb. VI. Nr. 2702.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Oktober 1925.

(Nr. 204.) Werbetag für die evangelische Jungmänner Sache Deutschlands.

Der Reichsverband der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands gedenkt wie in den vergangenen Jahren so auch in diesem Jahre am 8. November d. Js. als dem ersten Tag seiner jährlichen Gebetswoche einen allgemeinen deutschen Jungmännerwerbetag zu halten. Wie schon in den vergangenen Jahren, so soll auch dieses Jahr der Jugendwerbetag einen besonderen Charakter tragen. Die Losung „Vorwärts zu christlicher Mannhaftigkeit“, die so wirkungsvoll über dem großen evangelischen Jungmännerpfingsten dieses Jahres in Hannover stand, soll auch dem diesjährigen Werbetag sein Gepräge geben. Wir legen den Herren Geistlichen unter Bezugnahme auf unsere früheren Verfügungen nahe, in den Hauptgottesdiensten am 8. November des Werbetages fürbittend zu gedenken und, soweit tunlich, Jugendgottesdienste an dem Tage zu veranstalten.

Lgb. VI. Nr. 2471

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Oktober 1925.

(Nr. 205.) Kirchensammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission.

Einer Bitte des Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem, Altensteinstr. 51, entsprechend, hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß im laufenden Jahre in allen evangelischen Kirchen seines Aufsichtsbereichs eine einmalige Kollekte zum Besten der Arbeit des Zentralausschusses eingesammelt werde.

Wir schreiben diese Kollekte hiermit für den

23. Sonntag nach Trinitatis, den 15. November 1925

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung an der Hand des beiliegenden Flugblattes in allen Kirchen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Der auf Seite 1 u. f. des Kirchlichen Amtsblattes für 1925 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter laufende Nummer 50 diese Kollekte nachgetragen wird.

Die Erträge sind bis zum 5. Dezember d. Js., an die Herren Superintendenten, von diesen gesammelt bis spätestens 1. Januar 1926 auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 12745 des Zentralausschusses zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 2814.

1 Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1925.

(Nr. 206.) Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz Pommern.

Im laufenden Jahre ist wiederum neben der durch unsere Verfügung vom 23. Dezember 1924 — VI. 2376 — (Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 1 Nr. A 51) ausgeschriebenen Kirchensammlung eine Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz Pommern zu veranstalten, und zwar im Anschluß an die Kirchensammlung in der Zeit vom 18. November d. Js. bis zum 1. Februar d. Js.

Die Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane bitten wir, sich die Förderung dieser ausschließlich zur Abhilfe kirchlicher Notstände in der Heimatprovinz bestimmten Sammlung nach Kräften angelegen sein zu lassen. Die Namen der Sammler sind bei der Abkündigung der Kollekte bekanntzugeben, auch sind die betreffenden Personen den Ortsbehörden zu bezeichnen und zum Zwecke der Sammlung mit einer von dem Pfarrer auszustellenden Bescheinigung zu versehen.

Die Erträge der Sammlung sind möglichst bald an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere ersuchen wir, die Gesamtbeiträge aus den Kirchentreisen einschließlich der Erträge der Kirchensammlung möglichst umgehend auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 der Provinzialsynodalkasse von Pommern abzuführen, gleichzeitig auch von der geschehenen Einfindung der Sammlung dem Präses der Pommerschen Provinzialsynode, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe in Pommern, Mitteilung zu machen und dabei die Erträge der Haus- und Kirchensammlung getrennt anzugeben, uns aber die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 2897.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1925.

(Nr. 207.) Theologische Prüfungen.

- A. Die II. theologische Prüfung haben bestanden am 15. und 16. Oktober 1925:
1. Johannes Bartelt aus Schmollin, Kreis Stolp
 2. Werner Henning aus Damshagen, Kreis Schlame
 3. Johannes Klinkott aus Demmin
 4. Kurt Lemke aus Naugard
 5. Kurt Müller aus Prizig, Kreis Rummelsburg
 6. Johannes Schmidt aus Görmin, Kreis Greifswald
 7. Arnold Simon aus Speck, Kreis Naugard
 8. Kurt Sonntag aus Ahlbeck, Kreis Uckermünde
 9. Johannes Wenzlaff aus Lohardaga, Britisch Indien
 10. Siegfried Winter aus Alt-Belz, Kreis Köslin.

B. Die I. theologische Prüfung haben bestanden am 13. und 14. Oktober 1925.

1. Karl Lange aus Swinemünde
2. Gotthold Lutschewitz aus Tsimo (China)
3. Georg Ristow aus Gr. Carzenburg, Kreis Publig
4. Martin Strege aus Warlang, Kreis Neustettin.

Lgb. II. Nr. 837.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Oktober 1925.

(Nr. 208.) Aufruf der Preussischen Hauptbibel-Gesellschaft.

Die Preussische Hauptbibel-Gesellschaft wird in nächster Zeit mit einem Aufruf an die Gemeinden unseres Aufsichtsbereichs herantreten. Wir weisen auch an dieser Stelle auf die so wichtige Arbeit der Gesellschaft hin und ersuchen die Herren Geistlichen und Gemeindefürher, diesem Aufruf besondere Beachtung zu schenken.

Lgb. VI. Nr. 2718.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Oktober 1925.

(Nr. 209.) Warnung.

Vor einem gewerbsmäßigen Betrüger, der seit Jahresfrist unter dem Namen Rowanagki oder Lewandowski die Pfarrhäuser aufsucht, sich als Vorsitzender der Kriegerfürsorge oder als Angehöriger eines Versorgungs- oder Wohlfahrtsamtes ausgibt und sich dabei auf ein Empfehlungsschreiben, ausgestellt von einem nicht vorhandenen Pastor Fritsche in Düsseldorf, beruft, wird gewarnt.

Lgb. VI. Nr. 2682.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Oktober 1925.

(Nr. 210.) Schulfreiheit für evangelische Lehrer und Schüler.

Um den in evangelischen Kreisen vielfach hervorgetretenen Wünsche nach einer einheitlichen Regelung der Frage des Unterrichtsausfalls am Gedenktage der Reformation entgegenzukommen, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sich vorbehaltlich etwa zukünftig erforderlich werdender anderweitiger Regelung für dies Jahr damit einverstanden erklärt, daß in allen ihm unterstehenden Schulen, wie es in manchen Landesteilen bereits zugelassen und üblich ist, der Unterricht für die evangelischen Lehrer und Schüler ausfallen darf, welche an diesem Tage an einem Gottesdienst teilnehmen.

Lgb. VI. Nr. 3022.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Superintendent D. Meinholt in Barth, Kirchenkreis Barth, am 4. August d. Js. im Alter von 70 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Wilhelm Menzel am 15. April 1925 zum Hilfsprediger in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg.

3. Ernennung:

Professor der Theologie D. Freiherr von der Goltz zum besold. Konsistorialrat im Nebenamt am 15. Oktober 1925.

4. Einstellung:

Der Bürohilfsarbeiter Claus Schmidt ist als Supernumerar am 1. Oktober 1925 eingestellt worden.

5. Berufen:

Der Pastor Walcker aus Swinemünde zum Pfarrer in Greifswald, St. Marien, Diözese Greifswald, zum 16. Oktober 1925.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die II. Pfarrstelle in Ücker münde, Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Oktober 1925 erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates, alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
- b) Die Pfarrstelle in Rehwinkel, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sofort wieder zu besetzen. Grundgehalt Klasse X und Dienstwohnung. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Garrin, Kirchenkreis Kolberg, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates, vom 1. November d. Js. ab zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden.
- d) Die Pfarrstelle der St. Johannisgemeinde in Stolp, staatlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, vom 1. November 1925 ab wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle in Sydow, Kirchenkreis Publitz, privaten Patronats, ist durch Veretzung des Inhabers erledigt und ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.

Bücher- und Schriftanzeigen.

Der evangelische Religionsunterricht an höheren Schulen ist durch die „Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens“ zum Gegenstand lebhaften Meinungsaustausches geworden. Der Evangelische Reichserziehungsverband hat die Frage dieser Lehrpläne in einer im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem erschienenen Schrift „Evangelischer Religionsunterricht in den höheren Schulen in Preußen“ behandelt, auf welche wir die Herren Geistlichen hiermit aufmerksam machen.

Notizen.

- 1. Der infolge polnischer Anfeindungen stellunglos gewordene, im 48. Lebensjahr stehende Generalmusikdirektor, Professor Birnbacher-Lange aus Lodz (Polen) bittet um Berücksichtigung bei der Besetzung von Organistenstellen.
- 2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt „Die Rundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zur Wohnungsnot“ bei mit dem Ersuchen, für die Verbreitung und Verteilung unter den Gemeindegliedern im weitesten Umfange Sorge zu tragen. Die Bestellung des Flugblattes wird der zuständige Herr Superintendent entgegennehmen. Der Bezugspreis stellt sich wie folgt:

100 Stück kosten	25 Pfennige,
500 " "	2,— R.M.
1000 " "	9,— "
1000 " "	16,— "

zuzüglich Portokosten.

- 3. Diesem Amtsblatt liegt die Nummer 3 des Pommerischen Gustav-Adolf-Boten bei. Indem wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen, weisen wir die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte erneut auf diese Zeitschrift hin und empfehlen ihre Bestellung angelegentlich. Bestellungen und Zahlungen sind an Superintendent a. D., Pfarrer Scheringer in Stettin, Gertrudkirchhof, zu richten.

1 Beilage

1 Beilage

